

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 21 vom 22. Mai 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule

Vom 14. Mai 2012 1

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Änderung des Bebauungsplanes 011/B/1 „Wohnen am Karlsplatz“
für die Grundstücke Fl. Nr. 935 und 937 Gemarkung Bad Reichenhall
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den

Erlass der Einbeziehungssatzung „Obereichert“

gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing
(Kindergarten-Gebührensatzung)

Vom 15. Mai 2012 4

Markt Teisendorf

Ländliche Entwicklung in Oberbayern

Flurneuordnung Petting III, Gemeinde Petting, Landkreis Traunstein 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;

92. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ –

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Widmung des Parkplatzes „Bodner“ gegenüber dem Gasthof Bodner 7

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Vom 14. Mai 2012

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 10. Juli 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2010, erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebührensatz, Gebührenmaßstab

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Schuljahr für

1) Grundfächer

Musikalische Früherziehung	190,- €
Musikalische Grundausbildung	190,- €
Rhythmus-Trommelgruppe	190,- €
Gruppen mit 9–12 Kindern (60 Min.)	
Gruppen mit 5–8 Kindern (45 Min.)	

2) Instrumentale und vokale Hauptfächer

Einzelunterricht (60 Min.)	1.030,- €
Einzelunterricht (45 Min.)	806,- €
Einzelunterricht (30 Min.)	563,- €
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	443,- €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	443,- €
Gruppenunterricht mit 3–4 Schülern (45 Min.)	314,- €

3) Ergänzungsfächer

a) Bei Belegung eines Hauptfaches

Ensemblespiel / Musiktheorie (14-tägig, 45 Min. oder Blockunterricht)	
bei 3 Teilnehmern je	105,- €
bei 4 Teilnehmern je	80,- €
bei 5 Teilnehmern je	65,- €

Orchester (wöchentlich, 45–90 Min.)	
ab 10 Teilnehmern je	70,- €

b) Ohne Belegung eines Hauptfaches (Abs. 1.2.) wird für Ergänzungsfächer ein Gebührensuschlag in Höhe von 20 % erhoben.

- (2) Für Schüler, die ihre Hauptwohnung außerhalb der Stadt Bad Reichenhall haben, wird ein Gebührensuschlag in Höhe von 50 % der Unterrichtsgebühr für instrumentale und vokale Hauptfächer (Abs. 1 Nr. 2) erhoben. Er beträgt für

Einzelunterricht (60 Min.)	515,- €
Einzelunterricht (45 Min.)	403,- €
Einzelunterricht (30 Min.)	282,- €
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	221,- €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	221,- €
Gruppenunterricht mit 3–4 Schülern (45 Min.)	157,- €

Bei Wohnsitzwechsel wird der Gebührensuschlag anteilig nach vollen Monaten berechnet.

- (3) Für Erwachsene, ausgenommen Studenten, Auszubildende und Wehrdienstleistende wird ein Zuschlag in Höhe von 300,- € erhoben. Der Zuschlag wird anteilig nach vollen Unterrichtsmonaten berechnet.
- (4) Für Klavierbegleitung durch Musikschullehrer beträgt der Zuschlag pro 60 Min. 30,- €.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 14. Mai 2012
Stadt Bad Reichenhall

Adldinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
1. Änderung des Bebauungsplanes 011/B/1 „Wohnen am Karls-
park“ für die Grundstücke Fl. Nr. 935 und 937 Gemarkung Bad Reichenhall
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 8.5.2012 beschlossen, den Bebauungsplan 011/B/1 „Wohnen am Karls-
park“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 935 und 937 Gemarkung Bad Reichenhall im beschleunigten Verfahren zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten
Mehrfamilienhäuser jeweils mit Vorsprüngen an den südwestlichen Gebäudeseiten.

Wesentliche Auswirkung der Planung ist eine mögliche bessere Fassadengliederung an den straßenzugewandten südwestlichen Gebäudeseiten.

Der Änderungs-Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtbauamt im Neuen Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Bad Reichenhall, Zimmer 211 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) vom

23. Mai 2012 bis 22. Juni 2012

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern.

Bad Reichenhall, den 11. Mai 2012
Stadt Bad Reichenhall

Adldinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Erlass der Einziehungssatzung „Obereicht“ gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 11.4.2012 die Einziehungssatzung „Obereicht“ mit Begründung in der Fassung vom 11.4.2012 beschlossen.

Jedermann kann die Satzung mit Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einziehungssatzung „Obereicht“ gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 9. Mai 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) Vom 15. Mai 2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 20.2.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.2.2006, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.3.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 12 vom 22.3.2011, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 5 – Gebührensatz – wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) für Kinder unter drei Jahren für eine Buchungszeit von

- 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt: 120,00 €
- 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 165,00 €
- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 213,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 234,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 255,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 276,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 297,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 318,00 €
- mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 339,00 €

b) für Kinder ab drei Jahren und für Schulkinder für eine Buchungszeit von

- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 78,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 85,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 92,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 99,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 106,00 €
- mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 113,00 €

c) für Schulkinder für eine Buchungszeit von

- 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt: 40,00 €
- 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 55,00 €
- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 71,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 78,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 85,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 92,00 €
- 7 - 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 99,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 106,00 €
- mehr als 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 113,00 €.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essengebühr 4,00 € pro Essen. Die Essensgebühr für einen ganzen Monat beträgt 64,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Freilassing, den 15. Mai 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Ländliche Entwicklung in Oberbayern Flurneueordnung Petting III, Gemeinde Petting, Landkreis Traunstein

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgenden

Beschluss:

1. Die Flurneueordnung Petting III wird hiermit eingestellt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergemeinschaft Petting III erlischt.

Gründe

Hauptziel des Verfahrens war die Neuordnung der Grundstücke im Bereich des Weilers Aich einschließlich der Bereitstellung der Flächen für den kreisstraßenbegleiteten Radweg. Mittlerweile ist die Mitwirkungsbereitschaft zur Neuordnung der Grundstücke nicht mehr im erforderlichen Umfang gegeben. Gleichzeitig hat die Gemeinde einen Großteil der Radwegeflächen freihändig erworben. Damit erscheint die Durchführung der Flurneuordnung Petting III nicht mehr als zweckmäßig, weil die wesentlichen Verfahrensziele nicht mehr zu erreichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München) Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München einzulegen. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – Flurbereinigungsgericht – in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, den 26. April 2012
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Raum, Präsident

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 92. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ – Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Unterausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 6.3.2012 die 92. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ beschlossen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Arch. Dipl.-Ing. (FH) XXX* aus XXX* in der Fassung vom 30.4.2012.

Im Rahmen der Änderung werden die Baugrenzen und Flächen für Garagen erweitert und verschoben. Die Wandhöhe wird den aktuellen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den Vorgaben des Wärmeschutzes angepasst. Vorgegeben werden ortsverträgliche Nutzungszahlen, die Anzahl der Wohneinheiten und der erforderlichen Stellplätze.

Die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

31. Mai 2012 bis 3. Juli 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Einwendungen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt werden.

Saaldorf, den 15. Mai 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Widmung des Parkplatzes „Bodner“ gegenüber dem Gasthof Bodner

Der in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, liegende Parkplatz „Bodner“ wird mit Wirkung vom 1.6.2012 zur Ortsstraße gewidmet werden.

Die Widmung umfasst das gesamte Parkplatzgrundstück mit der FlNr. 214/5 Gmrk. Schönau und hat eine Größe von 608,84 m².

Träger der Straßenbaulast war die Gemeinde Schönau a. Königssee.

Schönau a. Königssee, den 11. Mai 2012
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
